

HELMKES KLARTEXT

Unverbesserlicher Einzelfall

Manchmal erlebt man schon recht merkwürdige Dinge. Dass Kontrollbehörden und die Betroffenen aus der Wirtschaft häufig bei der Auslegung von Gefahrgut-Transportvorschriften unterschiedlicher Meinung sind, ist normal. Im Zweifelsfall müssen Juristen in einem Gerichtsverfahren entscheiden, welche Seite Recht hat, bzw. Recht bekommt. Im Verlauf einer solchen Verhandlung werden dann auch die beteiligten Beamten der Kontrollorgane als Zeugen vernommen. Eine Zeugenaussage soll objektiv und sachlich sein, meist kommt aber doch ein gehöriges Maß an Emotionen dazu.

Im vorliegenden Fall ging es ganz einfach um die Frage, wer in einem Unternehmen als „beauftragte Person“ im Sinne der Vorschriften anzusehen ist und wer für einen bußgeldbewehrten Verstoß verantwortlich gemacht werden kann. In 14 der Bundesländer gibt es dazu keine Probleme mit den Behörden. In einem der neuen Bundesländer wird allerdings doch schon genauer hingesehen und die Stellung des im Anhörungsverfahren Genannten eingehender hinterfragt. In dem anderen (alten) Bundesland südlich der Mainlinie dagegen ist es

schon erstaunlich, dass und mit welchen Argumenten hier eine betriebliche Organisationsform nicht nur hinterfragt, sondern auch noch angezweifelt wird und welche Forderungen an eine solche Organisation gestellt werden.

Um es deutlich zu sagen: Es ist richtig und wichtig, dass die namentliche Nennung eines Verantwortlichen näher überprüft wird, da es leider immer wieder vorkommt, dass nur derjenige den Kopf hinhalten muss, der nicht wirklich in der Lage ist, „Nein“ zu sagen, aber als Richtschnur gilt immer noch das Ordnungswidrigkeitenrecht mit seinen einschlägigen Paragrafen.

Wenn der Anwalt des Betroffenen im Rahmen einer mündlichen Verhandlung klar und deutlich auf diese Paragrafen und deren ordnungsgemäße Umsetzung im betroffenen Unternehmen hinweist, ist es jedoch unverständlich, dass der – als Zeuge geladene – Polizeibeamte auf einer gänzlich anderen Meinung beharrt, und dies in einer Weise, dass selbst der vorsitzende Richter sichtlich verstört reagiert.

So wurde hier der Zeuge nicht nur sehr laut, sondern griff sowohl den Anwalt als auch das betroffene Unternehmen verbal

massiv an. Das Engagement des Unternehmens in den einschlägigen Fachgremien wurde beispielsweise als „Lobbyismus im schlimmsten Stil“ angeprangert. Dieser „Lobbyismus“ diene nur dazu, wirtschaftliche Vorteile zu erlangen.

Stellt man sich einen derartigen Beamten an einer Kontrollstelle vor, kann man ahnen, was auf die Betroffenen zukommt. Da geht es nicht um die Sicherheit, sondern um das Ego eines Einzelnen. Gott sei Dank sind solche Beamte nur sehr, sehr selten.



Claus-Dieter Helmke

meldet sich in jeder **gela** zu Wort: Ungereimtes aufs Korn genommen, Tipps des Praktikers für den Praktiker ... Der Autor ist selbst Gefahrgutbeauftragter und Träger des Deutschen Gefahrgut-Preises 2002.

Diese Rubrik gibt es jetzt auch online im Download-Bereich von www.gelaweb.de

Zum Glück war der Richter Herr des Verfahrens, wies den Beamten in die Schranken und stellte das Verfahren sofort ein. Das Schlusswort des Zeugen zu dem betroffenen Unternehmensmitarbeiter – in Gegenwart des Anwalts – „ich werde euch noch kriegen“ lässt allerdings für die Zukunft nichts Gutes erwarten. Wie gesagt, ist dieser Vorfall wirklich nur ein Einzelfall – und wird es sicherlich auch bleiben!

IMPRESSUM

55. Jahrgang Seit 1956 Still working strong

Verlagsgruppe Hühthig Jehle Rehm GmbH
Im Weiher 10, 69121 Heidelberg

Handelsregister: Amtsgericht Heidelberg HRB 337 678

Geschäftsführer: Clemens Köhler

Storck Verlag Hamburg
Striepenweg 31, D-21147 Hamburg
Telefon: 040/7 97 13-01
Telefax: 040/7 97 13-101
Internet: www.storck-verlag.de
www.gelaweb.de

ISSN 0016-5808

Redaktion:
Uwe Heins, Chefredakteur, verantw. (uh) -130
eMail: uh@storck-verlag.de
Stefan Klein (skl) -131
eMail: skl@storck-verlag.de
Andrea Kaeser (ak) -133
eMail: ak@storck-verlag.de
Dr. Michael Heß (mih) -132
eMail: mih@storck-verlag.de

Anzeigen:

Horst Hamann, verantw. -120
eMail: anzeigen@storck-verlag.de

Vertrieb:

Dagmar Schwemmler -161
eMail: vertrieb@storck-verlag.de

Abonnement-Service:

Jutta Müller 08191/9 70 00-641
eMail: aboservice@hjr-verlag.de Fax: 08191/9 70 00-103
Justus-von-Liebig-Str. 1, 86899 Landsberg

Bestellungen:

beim Abonnement-Service oder über den Buchhandel
Das Abonnement verlängert sich zu den geltenden Bedingungen um ein Jahr, wenn es nicht mit einer Frist von 8 Wochen zum Ende des Bezugszeitraums gekündigt wird.

Jahresabonnement: EUR 119,00
inkl. MwSt., zzgl. Versandkosten

Einzelpreis: EUR 11,80
inkl. MwSt., zzgl. Versandkosten

Erscheinungsweise: monatlich

Titelfoto: Stefan Klein

Schweiz:

MMV SA Gefahrgutverlag Markus M. Vontlaufen
Casella Postale 363, CH-6925 Gentilino
Telefon: 091/9 80 09 09
Telefax: 091/9 80 09 64
eMail: mmvtox@mmvtox.ch
Internet: www.mmvtox.ch

Herstellung:

Storck Druckerei GmbH & Co. KG
Striepenweg 31, 21147 Hamburg
eMail: vormann@storck-druckerei.de



Wir machen was!

Nachdruck, auch auszugsweise, nur nach Vereinbarung mit dem Verlag. Alle Einzelheiten wurden nach bestem Wissen zusammengestellt. Eine Gewähr kann jedoch nicht übernommen werden. Die mit dem Namen des Verfassers gekennzeichneten Beiträge geben die Meinung des Autors, aber nicht unbedingt die Ansicht der Redaktion wieder. Titel und Vorspanne stammen in der Regel von der Redaktion.

Erfüllungsort und Gerichtsstand: Heidelberg



Auflage kontrolliert

Pressepiegel

Die Rechte zur Nutzung von Artikeln für elektronische Pressepiegel erhalten Sie über die PMG Presse-Monitor GmbH

Tel. 030/28 49 30
www.presse-monitor.de